

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwochs.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Inserations-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3-5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 41.

Münsterberg, Mittwoch den 2. Oktober

1912.

[III. 545.] Gewählt, bestätigt bezw. vereidigt wurden:

Als Gemeindevorsteher: Stellenbesitzer Adolf Böse in Neucarlsdorf.

Als Nachwächter (Polizeibeamter): Eisenbahn-Frankenwärter Robert Ludwig in Heinrichau und Arbeiter Josef Gottschlich in Zeipe. Münsterberg, den 25. September 1912.

[IV. 153.] Zum stellvertretenden Vorsitzenden der 4. Außenförkommission, Nr.-Bl. 1912 S. 118, wurde Gutbesitzer Siebner in Weigelsdorf bestimmt, als stellvertretendes Mitglied dieser Kommission Gemeindevorsteher Weinert in Bergdorf gewählt. Münsterberg, den 24. September 1912.

[H. 7488.] Fängstförderung. Gemäß § 4 der Fängstförordnung vom 6. April 1912 (N.-Bl. S. 171 ff.) ist der ordentliche Rörtermin im hiesigen Kreise auf

Donnerstag, den 3. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, festgesetzt worden. Die Rörung findet statt auf dem Kreishausplatze hieselbst.

Münsterberg, den 28. September 1912.

[H. 7612.] Obst- und Honigmarkt in Breslau. In der Zeit vom 12. bis 14. November d. Js. wird in Breslau ein Obst- und Honigmarkt abgehalten werden. Münsterberg, den 30. September 1912.

[H. 7572.] Wandergewerbefcheine für 1913. Mit Rücksicht auf die Abänderung der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 vom 26. August 1912, betreffend das Verfahren bei Erteilung von Wandergewerbefcheinen (s. Amtsblatt Nr. 37 S. 363/4) ist höheren Orts unter Abänderung der durch meine Kreisblattverfügung vom 12. August d. Js. S. 138/139 bekannt gemachten Anordnungen bestimmt worden, daß von den Wandergewerbetreibenden nur eine Photographie verlangt werden darf.

Ferner genügt bei Reichsinsländern, sofern sie nicht der Zigeunereigenschaft verdächtig sind, und sofern sie im Ortspolizeibezirk für das Jahr 1912 bereits einen Wandergewerbefchein beantragt und auch erhalten haben, für das Jahr 1913 die Vorlage der Personalbogen Muster C bezw. D

Für Ausländer sind die Personalbogen Muster A und B in jedem Falle beizubringen.

Betreffs der neuen Bestimmungen über die Krankenversicherungspflicht der Wandergewerbetreibenden wird auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. d. Mts., S. 160, verwiesen.

Alle übrigen Bestimmungen meiner Kreisblattverfügung vom 12. August d. Js. bleiben bestehen und sind genau zu befolgen, insbesondere auch die Bestimmung, daß auch auf der Vorderseite jeder Photographie unten in der Mitte Vor- und Zunamen, sowie der Wohnort des Abgebildeten mit Tinte oder unverlöschbarem Tintenstifte zu setzen ist.

Münsterberg, den 28. September 1912.

[II. 3161.] Kreisabdeckerei. Nach dem Gesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 248) und den Ausführungsvorschriften vom 27. Juni 1911 müssen die Kadaver der gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Maultiere, todtgeborener Pferde, Esel, Maultiere, Rinder und von gefallenen und getöteten Hunden und Katzen, soweit nicht die Verwertung zugelassen ist (Bundesratsbekanntmachung vom 29. März 1912, R.-G.-Bl. S. 230), unschädlich beseitigt und zu diesem Behufe von den Gemeinde- und Gutsbezirken gewissen Vorschriften entsprechende Wafen-  
plätze hergerichtet und unterhalten werden.